



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9/7,
„Wohnanlage Wahnbachtalstraße / Deichhaus Aue“**

**- NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie der Stufe I
zum Gebiet DE-5210-303 Sieg**

Auftraggeber

**Deutsche Reihenhäuser AG
Stadt Köln**

Mai 2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9/7, „Wohnanlage Wahnbachtalstraße / Deichhaus Aue“

- NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie der Stufe I zum Gebiet DE-5210-303 Sieg

Auftraggeber: DRH Deutsche Reihenhäuser AG
Am Bahnhof 130
51147 Köln

Auftragnehmer: ILS Essen GmbH
Frankenstraße 332
45133 Essen
Tel: 0201 408 805-0
info@ils-essen.de
www.ils-essen.de

 ILS Essen GmbH
Landschaftsplanung

Frankenstraße 332 - 45133 Essen
Tel. 0201 408 805-0 - Fax 0201 408 805-10
E-Mail: info@ils-essen.de - www.ils-essen.de

Datum / Unterschrift

Projektnummer 4506100

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Michael Kelschbach
M. Sc. Ldwiss. Annika Bast

INHALTSVERZEICHNIS

I.	CHARAKTERISTIK DES VORHABENS.....	2
1.	Anlass und Aufgabenstellung	2
2.	Lage im Raum.....	2
3.	Beschreibung des Vorhabens	3
4.	Methodik der NATURA 2000 Verträglichkeitsstudie	4
4.1	Rechtliche Grundlagen	4
4.2	Abgrenzung des Untersuchungsraums	5
4.3	Beurteilung der Erheblichkeit.....	5
5.	Darstellung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	7
II.	VERTRÄGLICHKEITSSTUDIE DER STUFE I ZUM FFH-GEBIET DE-5210-303 SIEG.....	10
1.	Allgemeine naturschutzfachliche Beschreibung des Gebietes.....	10
2.	Bezug zum Untersuchungsgebiet.....	10
3.	Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.....	11
4.	Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie	13
4.1	Andere wichtige Pflanzen und Tierarten gemäß Standarddatenbogen.....	19
5.	Schutz- und Erhaltungsziele.....	19
6.	Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile gemäß Standard-Datenbogen	19
7.	Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	20
8.	Summationsprüfung	20
9.	Fazit.....	20
III.	ZUSAMMENFASSUNG	21
IV.	LITERATUR UND QUELLEN	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Untersuchungsraum mit Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE-5210-303 Sieg	3
Abbildung 2: städtebauliche Planung für das Bebauungskonzept am Standort Deichhaus-Aue	4

ANHÄNGE

Anhang 1: Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE-5210-303 Sieg	
Anhang 2: Erhaltungsziele und -maßnahmen für das FFH-Gebiet DE-5210-303 Sieg	

I. CHARAKTERISTIK DES VORHABENS

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Deutsche Reihenhaus AG beabsichtigt die Errichtung einer Wohnanlage mit 14 Wohneinheiten auf einem Plangebiet von etwa 3.800 m² in Siegburg Deichhaus, in der Wahnbachtalstraße / Deichhaus-Aue. Dies soll mithilfe eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Bplan), welcher das städtebauliche Konzept darstellt, umgesetzt werden. Der Aufstellungsbeschluss für den Bplan mit frühzeitiger Beteiligung wurde im September 2024 gefasst.

Auf dem Gelände sollen nach Angaben des Vorhabenträgers die Baumbestände wenn möglich erhalten werden.

In der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsstudie der Stufe I (Natura 2000-Vorprüfung) wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den gesetzlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geprüft.

Das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen (ILS Essen GmbH) wurde von der Deutsche Reihenhaus AG mit der Erstellung der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung für das geplante Vorhaben beauftragt.

2. Lage im Raum

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet DE-5210-303 „Sieg“ an.

Der Untersuchungsraum ergibt sich aus den Wirkweiten der relevanten Wirkfaktoren und aus den Aktionsräumen (Aktionsradien) der davon potenziell betroffenen Arten.

Auswirkungen im Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme sowie Stör- und Meideffekte sind innerhalb eines Untersuchungsraumes von bis zu 300 m Entfernung zum Vorhaben relevant (einzelne Vogelarten bis 500 m). Da zu den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes DE-5210-303 Sieg keine Vogelarten gehören (vgl. Kapitel II.4.), werden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II in einem regulären Untersuchungsraum von bis zu 300 m betrachtet. Bei der Betrachtung der Flächeninanspruchnahme werden ggf. auch funktionale Bezüge zum Umfeld berücksichtigt (z.B. Betroffenheit von Wanderwegen von Amphibien oder Leitlinien von Fledermäusen).

Der sich daraus ergebende zu betrachtende Untersuchungsraum liegt im eigenständigen Stadtteil Deichhaus, südöstlich angrenzend an das Stadtgebiet von Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis in Nordrhein-Westfalen (siehe Abbildung 1).

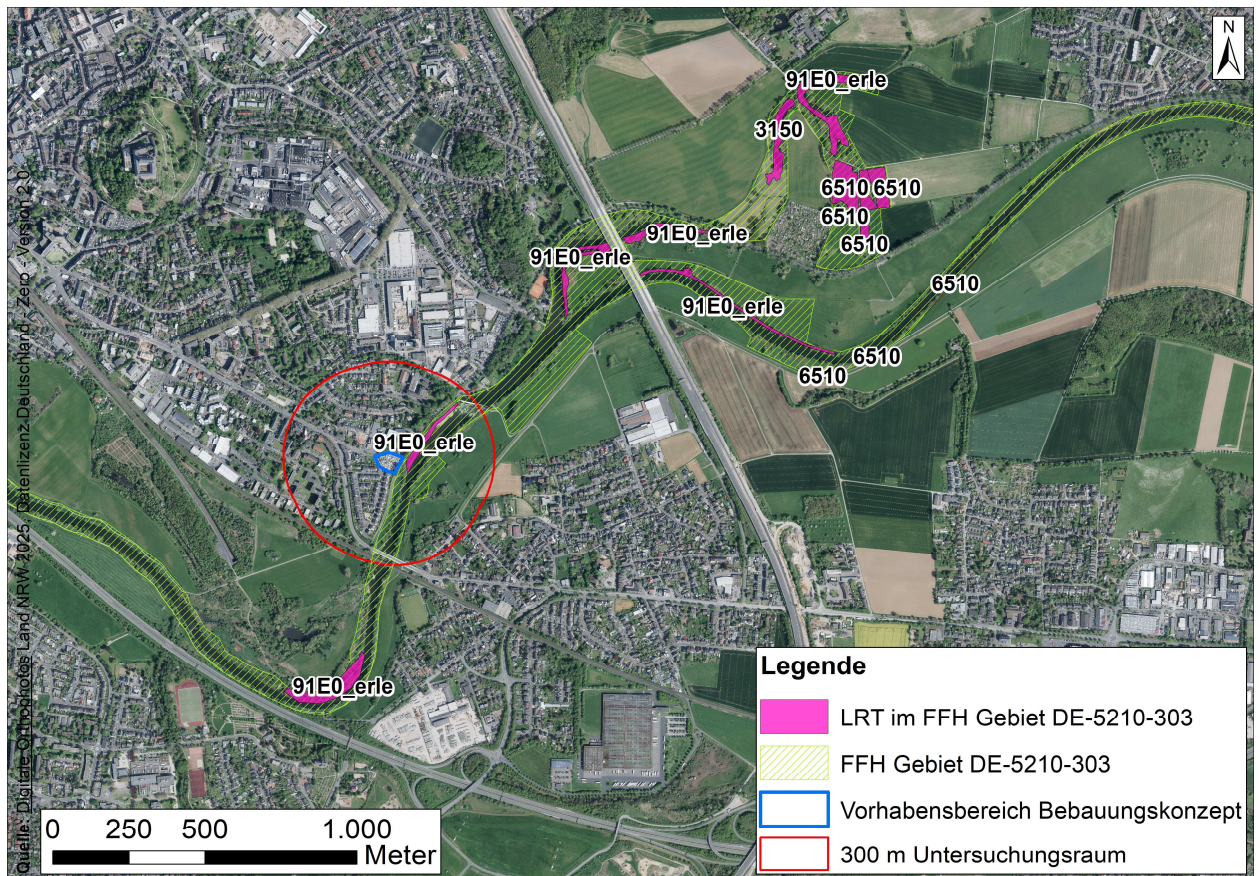


Abbildung 1: Untersuchungsraum mit Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE-5210-303 Siegburg

3. Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung einer Wohnanlage mit 14 Wohneinheiten auf einem Grundstück im Siegburger Stadtteil Deichhaus, welches sich an der Kreuzung Deichhaus-Aue und Wahnbachtalstraße befindet. Die Planungen basieren auf einem städtebaulichen Rahmenkonzept, das eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,44 und eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,54, einschließlich aller Erschließungsflächen, vorsieht (DEUTSCHE REIHENHAUS AG 2024). Das Grundstück wurde zuletzt als Lagerplatz genutzt und diente in erster Linie als Abstellfläche für Fahrzeuge, wobei aktuell lediglich noch ein Bus vor Ort ist. Auf der Fläche befinden sich vereinzelt Reste von Autoteilen, Abfall sowie ein angebrannter Container am Fuß der Einfahrt.

Der aktuelle Planungsentwurf ist in Abbildung dargestellt.

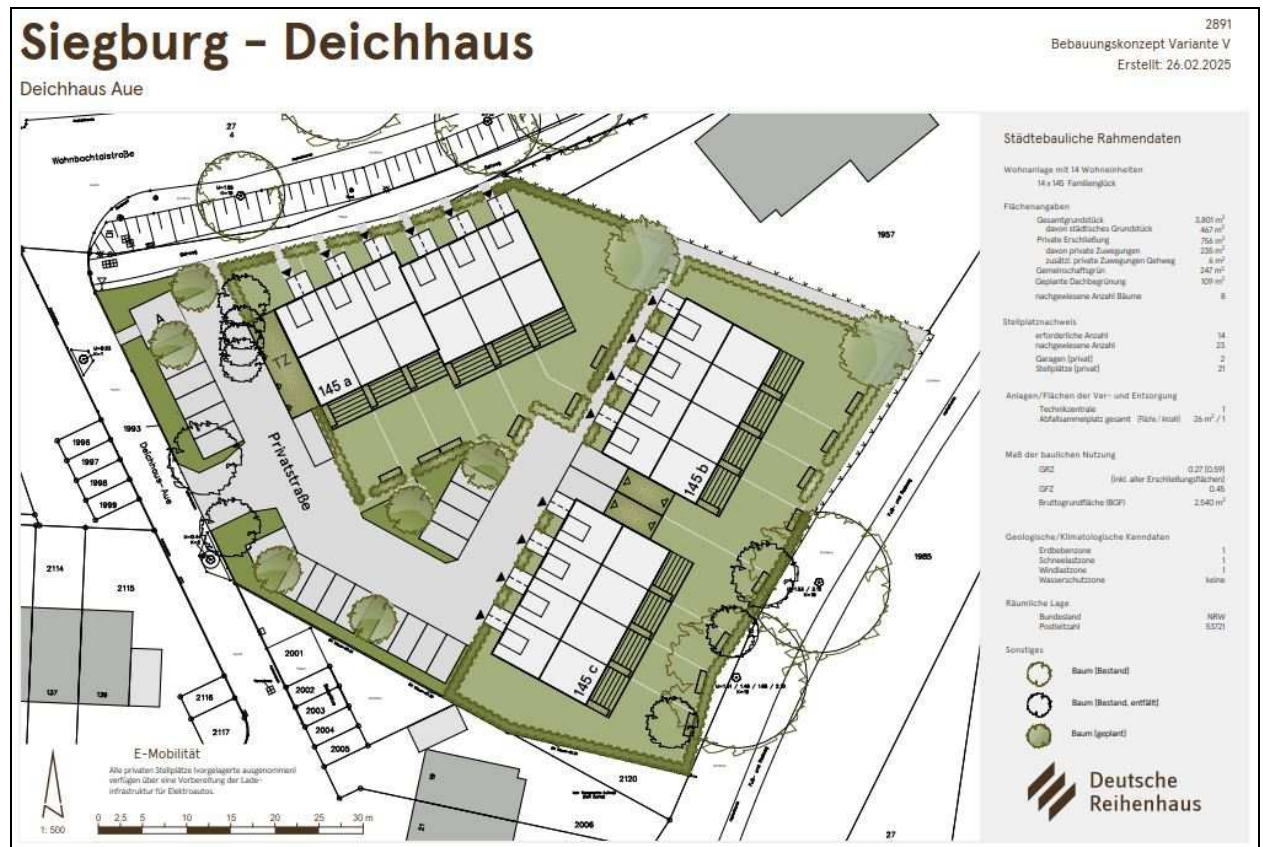


Abbildung 2: städtebauliche Planung für das Bebauungskonzept am Standort Deichhaus-Aue (DEUTSCHE REIHENHAUS AG 2025)

4. Methodik der NATURA 2000 Verträglichkeitsstudie

4.1 Rechtliche Grundlagen

Im Zusammenhang mit NATURA 2000 ergeben sich die zu beachtenden rechtlichen Maßgaben aus Artikel 6 der FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG. Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des zu untersuchenden NATURA 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das betreffende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Zusätzlich sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes NATURA 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG).

Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sieht ein mehrstufiges Prüfverfahren vor. Zunächst soll im Rahmen einer FFH-Vorprüfung geprüft werden, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA-2000 Gebietes kommen kann. Kommt diese FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis,

dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. z. B. Urteil vom 12. April 2018, Rs. C-323/17) immer dann erforderlich, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass ein Plan oder ein Projekt ein betreffendes Gebiet erheblich beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips ist der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der jeweilige Plan oder das jeweilige Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt.

Somit gilt folgende Schrittfolge:

- Für Pläne und Projekte ist zunächst in einer **FFH-Vorprüfung** auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes kommen kann. Nur in den Fällen, in denen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen sind, ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.
- Ergibt die Vorprüfung jedoch, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher auszuschließen sind, so ist eine vertiefende **FFH-Verträglichkeitsprüfung** durchzuführen. Diese erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.
- Führt ein Projekt bzw. ein Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen, ist eine **abweichende Zulassung** im Rahmen einer FFH-Ausnahmeprüfung nur nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG möglich, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.2 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum ergibt sich aus den Wirkweiten der relevanten Wirkfaktoren und aus den Aktionsräumen (Aktionsradien) der davon potenziell betroffenen Arten.

Auswirkungen im Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme sowie Stör- und Meideffekte sind innerhalb eines Untersuchungsraumes von bis zu 300 m Entfernung zum Vorhaben relevant. Arten des Anhangs II werden daher in einem regulären Untersuchungsraum von bis zu 300 m betrachtet. Bei der Betrachtung der Flächeninanspruchnahme werden auch funktionale Bezüge zum Umfeld berücksichtigt (z.B. Betroffenheit von Wanderwegen von Amphibien oder Leitlinien von Fledermäusen).

4.3 Beurteilung der Erheblichkeit

Bei der Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen werden die in Kap. I.5. ermittelten wesentlichen Wirkfaktoren dahingehend beurteilt, inwieweit sie Auswirkungen auf die relevanten LRT und Arten (als maßgebliche Bestandteile) verursachen.

Die in Abbildung 1 dargestellten LRT entstammen den Binnendaten des LANUV (LANUV, 2019, "Datenlizenz Deutschland-Namensnennung-Version2.0", Datensatz FFH-Lebensraumtypen, Download am 15.04.2025).

Gemäß Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW, 2004, S. 39f) gilt: "Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) hingegen stabil, so ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden. Das zukünftige Entwicklungspotenzial der Erhaltungsziele bleibt somit gewahrt."

Im Einklang damit wird im F&E-Vorhaben "Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP" (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007, S. 28) definiert:

"Eine **erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes** nach Anhang I der FFH-Richtlinie, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder
- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden, oder
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Eine **erhebliche Beeinträchtigung von Arten** nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde."

Folgende Faktoren können für die gebietsspezifische Bewertung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung relevant sein (vgl. BMVBW, 2004; S. 45):

- Entwicklungsziel
- Vorbelastung
- Bestandstrends
- Ausprägungsvielfalt
- funktionale Eigenschaften
- Gesamtausdehnung
- besondere topographische Situation.

Die Bewertung erfolgt eigenständig für jeden Lebensraumtyp und jede Art (in Verbindung mit den jeweiligen Erhaltungszielen) und jeden einzelnen Wirkprozess. (Bei gleichen Lebensraumansprüchen mehrerer Arten werden diese ggf. zusammen beurteilt, wenn die Arten zudem in gleicher Weise auf die Wirkfaktoren reagieren.)

Eine Unverträglichkeit i. S. des § 34 BNatSchG und damit die Unzulässigkeit des Vorhabens kann sich bereits begründen durch (vgl. BMVBW, 2004; S. 46):

- erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungszieles durch einen einzigen Wirkprozess
- kumulativ erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungszieles durch mehrere Wirkprozesse.

Entsprechend den Empfehlungen der Eu-Kommission (2000, S. 37) wird bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen im Zweifelsfall von deren Erheblichkeit ausgegangen (Annahme des "worst-case").

5. Darstellung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung sind ausschließlich die Wirkfaktoren zu untersuchen, die sich auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes und seine maßgeblichen Bestandteile auswirken können ("relevante Wirkfaktoren" mittelbarer und unmittelbarer Wirksamkeit). Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele.

Im Folgenden werden die relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingt potenziell auftretenden Wirkfaktoren des betrachteten Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes aufgeführt.

Die Analyse der durch die Wirkfaktoren verursachten Beeinträchtigungen erfolgt für jeden maßgeblichen Bestandteil im gebietsspezifischen Kapitel II.

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Wirkfaktor	Wirkprozesse	Reichweite
Temporäre Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Arbeitsflächen und temporäre Zuwegungen)	Temporärer Verlust von Teilflächen prüfrelevanter Lebensraumtypen (LRT) oder wesentlicher Habitat-elemente für maßgebliche Arten Potenzielle Beeinträchtigung prüf-relevanter LRT, maßgeblicher Arten, ihrer Lebensräume sowie der Schutz- und Erhaltungsziele	Unmittelbarer Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen
	Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen	Unmittelbarer Bereich von Zuwegungen

Der Wirkfaktor Temporäre Flächeninanspruchnahme wird in Kapitel II weiter untersucht.

Wirkfaktor	Wirkprozesse	Reichweite
Gründungsmaßnahmen (Baugruben)	Fallenwirkung / Individuenverlust	Unmittelbarer Bereich der Baugruben
	Veränderung der Grundwasser-verhältnisse / des Wasserhaushalts von LRT / Habitaten	Wenige 10er-Meter um die Baugruben

Der Wirkfaktor Gründungsmaßnahmen (Baugruben) wird bzgl. Amphibienwanderwege in Kapitel II weiter untersucht.

Wirkfaktor	Wirkprozesse	Reichweite
Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen / Zufahrten	Verlust oder Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten	Flächen im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen / Zufahrten

Der Wirkfaktor Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen / Zufahrten wird in Kapitel II weiter untersucht.

Wirkfaktor	Wirkprozesse	Reichweite
Schallemissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr	Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen	Fluchtdistanzen der störungsempfindlichen Arten (max. 500 m)

Der Wirkfaktor bauzeitliche Schallemissionen wird nicht weiter untersucht, weil die im FFH-Gebiet DE-5210-303 Sieg geschützten Amphibien, Fisch- und Schmetterlingsarten (vgl. Kapitel II.4.) gegenüber diesem Wirkfaktor weitgehend unempfindlich sind.

Wirkfaktor	Wirkprozesse	Reichweite
Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten	Beeinträchtigung von LRT / Habitaten	Arbeitsflächen und Zuwegungen

Der Wirkfaktor bauzeitliche Schadstofffreisetzung wird in Kapitel II weiter untersucht.

Wirkfaktor	Wirkprozesse	Reichweite
Bewegungsunruhe auf der Baustelle	Beeinträchtigung durch visuelle Störungen	Fluchtdistanzen der störungsempfindlichen Arten (max. 500 m)

Der Wirkfaktor bauzeitliche Bewegungsunruhe wird nicht weiter untersucht, weil die im FFH-Gebiet DE-5210-303 Sieg geschützten Amphibien, Fisch- und Schmetterlingsarten (vgl. Kapitel II.4.) gegenüber diesem Wirkfaktor weitgehend unempfindlich sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Wirkfaktor	Wirkprozesse	Reichweite
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten (Neubau, Fundamentsanierung)	Verlust von Vegetation / Habitaten	Unmittelbarer Bereich der Maststandorte

Der Wirkfaktor Dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird nicht weiter untersucht, weil das Plangebiet des BPlans 9/7 vollständig außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegt (s. Abb. 01).

Wirkfaktor	Wirkprozesse	Reichweite
Vogelschlag an Glasflächen des Neubaus	Beeinträchtigung von im FFH-Gebiet geschützten Vogelarten	Von Flugverhalten und -routen der geschützten Vogelarten abhängig

Der Wirkfaktor Vogelschlag an Glasflächen wird nicht weiter untersucht, weil keine Vogelarten zu den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes DE-5210-303 Sieg gehören (vgl. Kapitel II.4.).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Wirkfaktor	Wirkprozesse	Reichweite
Schallemissionen	Geräuschemissionen	Maximal Effektdistanz lärmempfindlicher Arten

Lichtemissionen	Beeinträchtigung von Lebensstätten lichtempfindlicher Arten durch Beleuchtung	Abhängig von Sichtbeziehungen zwischen Lichtquellen und Habitaten lichtempfindlicher Arten
-----------------	---	--

Die Wirkfaktoren Schall- und Lichtemissionen werden nicht weiter untersucht, weil die im FFH-Gebiet DE-5210-303 Sieg geschützten Amphibien, Fisch- und Schmetterlingsarten (vgl. Kapitel II.4.) gegenüber diesen Wirkfaktoren weitgehend unempfindlich sind.

Die wesentlichen zu untersuchenden Wirkfaktoren sind:

- **Temporäre Flächeninanspruchnahme**
- **Gründungsmaßnahmen (Baugruben, bzgl. Amphibienwanderwege)**
- **Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen / Zufahrten**
- **bauzeitliche Schadstofffreisetzung**

II. VERTRÄGLICHKEITSSTUDIE DER STUFE I ZUM FFH-GEBIET DE-5210-303 SIEG

1. Allgemeine naturschutzfachliche Beschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet DE-5210-303 Sieg ist 617,22 ha groß und umfasst den Verlauf der Sieg im Rhein-Sieg-Kreis von der Landesgrenze mit Rheinland-Pfalz flussabwärts bis Sankt Augustin.

Das Mittelsiegtal ist ein windungsreicher, zwischen Fürthen und Troisdorf in Ost-West-Richtung verlaufender Talzug mit wechselnder Breite. Östlich von Eitorf ist das Tal der Sieg kastenförmig in das Mittelsieg-Bergland eingeschnitten. Westlich von Eitorf weitet sich das Tal und bildet allmählich den Übergang zur Siegniederung der Köln-Bonner Rheinebene. Charakteristisch für das Siegtal sind einerseits die angrenzenden, bewaldeten Steilhänge der Prallufer und die breiten flachen Terrassen der Gleituferebereiche, die überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzt werden. Die durch das Grünlandtal fließende, relativ naturnah ausgeprägte Sieg weist z.T. Steinschüttungen als Uferbefestigung auf, streckenweise sind natürliche Kiesbänke vorgelagert. Häufig markieren dichte Ufergehölze überwiegend aus Baumweiden, Weidensträuchern und Eschen gebildet sowie Uferhochstaudenfluren den Flusslauf in der Grünland-aue. In der Aue liegen Altarme, die z.T. mit Erlen-Auenwäldern bewachsen sind. Da das Siegtal auch als Siedlungs- und Verkehrsachse dient, reichen teilweise Siedlungs- und Gewerbeflächen in die Aue hinein, Straßen und eine Bahnstrecke führen durch das Tal. Verstreut auf den begleitenden, oft bewaldeten Hängen befinden sich Silikattfelsen, oft mit der für den Naturraum typischen Ausstattung an Moosgesellschaften und Felsspaltenvegetation.

Örtlich sind in der Siegaue Nassbrachen, Mädesüss-Hochstaudenfluren, Röhrichte, verlandete Altarme und Kleingewässer ausgebildet.

Die Sieg beherbergt für den Naturraum Mittelsieg-Bergland repräsentative Gewässerabschnitte mit Unterwasservegetation. Der gesamte Flusslauf weist durch seinen Strukturreichtum und die naturnahe Ausprägung geeignete Lebensräume für seltene und gefährdete Fischarten wie Lachs, Neunaugen und Groppe auf. Landesweit bedeutende Auwald-Bestände, wertvolle Stillgewässer in Verbindung mit ehemaligen Siegschlingen und für die Naturräume Mittelsieg-Bergland und Kölner Bucht repräsentative Flussufer-Hochstaudenfluren unterstreichen die Bedeutung des Siegtales für die Erhaltung fluss- und auentypischer Lebensräume.

Die Siegaue stellt innerhalb der landesweiten Biotopvernetzung als Refugialbiotopkomplex und als Ausgangspunkt für die Wiederbesiedlung mit gewässertypischen Arten eine Kernfläche im Naturpark Bergisches Land dar. Der national bedeutende Siegauekorridor übernimmt Verbindungsfunktionen zwischen den Mittelgebirgs-Bergländern und der Rheinebene (LANUK, 2025a).

2. Bezug zum Untersuchungsgebiet

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE-5210-303 Sieg wird im Gesamtkontext des Schutzgebietes beurteilt, wobei dem Wirkraum des Vorhabens eine zentrale Bedeutung zukommt.

Der potentielle Wirkraum wird einerseits aus der Reichweite der Auswirkungen des Vorhabens (z.B. Lärmausbreitung) und andererseits aus der Empfindlichkeit der prüfrelevanten maßgeblichen Bestandteile abgeleitet (z. B. Aktionsraum im Gebiet geschützter Tierarten).

Wie aus Abbildung 1 hervorgeht, liegt der Vorhabensbereich direkt westlich des FFH-Gebietes DE-5210-303 Sieg und ist von diesem nur durch einen ca. 2,5 m breiten Fuß-/Radweg getrennt.

Auf Höhe des Vorhabens umfasst das FFH-Gebiet die Sieg und beidseitig Uferstreifen. Der zum Schutzgebiet gehörige westliche Uferstreifen grenzt unmittelbar an den Fuß-/Radweg und enthält ein Vorkommen des prioritären Lebensraumtyps 91E0 (vgl. Kapitel II.3).

3. Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen zum Gebiet DE-5210-303 (LANUV, 2021; s. Anhang 1) wurde im Juni 2021 fortgeschrieben und ist der vorliegenden Studie als Anhang beigefügt. Es werden 10 nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte LRT (Lebensraumtypen) für das Gebiet aufgeführt.

3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Für diesen LRT ist im Standarddatenbogen eine Fläche von 0,7940 ha angegeben. Die Repräsentativität wird in die Stufe C eingeordnet (signifikante Repräsentativität). Die relative Fläche wird mit dem Status C angegeben ($2 \geq p > 0$ % der Gesamtfläche des LRT im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates). Der Erhaltungszustand der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps wird mit Stufe B (guter Erhaltungszustand) angegeben. Als Gesamtbeurteilung ergibt sich ebenfalls die Stufe C (signifikanter Wert).

Das dem Vorhaben nächstgelegene Vorkommen dieses LRTs befindet sich ca. 1.550 m flussaufwärts an einem Nebenlauf der Sieg. Da der LRT flussabwärts des Vorhabens im Schutzgebiet nicht vorhanden ist, ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis

Für diesen LRT ist im Standarddatenbogen eine Fläche von 25,6324 ha angegeben. Die Repräsentativität wird in die Stufe A eingeordnet (hervorragende Repräsentativität). Die relative Fläche wird mit dem Status C angegeben ($2 \geq p > 0$ % der Gesamtfläche des LRT im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates). Der Erhaltungszustand der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps wird mit Stufe B (guter Erhaltungszustand) angegeben. Als Gesamtbeurteilung ergibt sich die Stufe B (guter Wert).

Das dem Vorhaben nächstgelegene Vorkommen dieses LRTs befindet sich ca. 15,45 Flusskilometer flussaufwärts. Da der LRT flussabwärts des Vorhabens im Schutzgebiet nicht vorhanden ist, ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

3270 Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammhängen

Für diesen LRT ist im Standarddatenbogen eine Fläche von 0,4500 ha angegeben. Die Repräsentativität wird in die Stufe C eingeordnet (signifikante Repräsentativität). Die relative Fläche wird mit dem Status C angegeben ($2 \geq p > 0$ % der Gesamtfläche des LRT im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates). Auch der Erhaltungszustand der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps wird mit Stufe C (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand) angegeben. Als Gesamtbeurteilung ergibt sich ebenfalls die Stufe C (signifikanter Wert).

Das dem Vorhaben nächstgelegene Vorkommen dieses LRTs befindet sich ca. 5,55 Flusskilometer flussabwärts.

6410 Pfeifengraswiesen

Für diesen LRT ist im Standarddatenbogen eine Fläche von 0,3051 ha angegeben. Die Repräsentativität wird in die Stufe A eingeordnet (hervorragende Repräsentativität). Die relative Fläche wird mit dem Status C angegeben ($2 \geq p > 0$ % der Gesamtfläche des LRT im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates). Auch der Erhaltungszustand der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps wird mit Stufe A (hervorragender Erhaltungszustand) angegeben. Als Gesamtbeurteilung ergibt sich ebenfalls die Stufe A (hervorragender Wert).

Das dem Vorhaben nächstgelegene Vorkommen dieses LRTs befindet sich in einer Entfernung von ca. 22 km. Angesichts dieser Entfernung ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

6430 Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alinen Höhenstufe inkl. Waldsäume

Für diesen LRT ist im Standarddatenbogen eine Fläche von 2,0350 ha angegeben. Die Repräsentativität wird in die Stufe C eingeordnet (signifikante Repräsentativität). Die relative Fläche wird mit dem Status C angegeben ($2 \geq p > 0$ % der Gesamtfläche des LRT im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates). Auch der Erhaltungszustand der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps wird mit Stufe C (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand) angegeben. Als Gesamtbeurteilung ergibt sich ebenfalls die Stufe C (signifikanter Wert).

Das dem Vorhaben nächstgelegene Vorkommen dieses LRTs befindet sich in einer Entfernung von ca. 3.680 m. Angesichts dieser Entfernung ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypdio-Centaureion nemoralis)

Für diesen LRT ist im Standarddatenbogen eine Fläche von 5,5824 ha angegeben. Die Repräsentativität wird in die Stufe C eingeordnet (signifikante Repräsentativität). Die relative Fläche wird mit dem Status C angegeben ($2 \geq p > 0$ % der Gesamtfläche des LRT im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates). Auch der Erhaltungszustand der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps wird mit Stufe C (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand) angegeben. Als Gesamtbeurteilung ergibt sich ebenfalls die Stufe C (signifikanter Wert).

Das dem Vorhaben nächstgelegene Vorkommen dieses LRTs befindet sich ca. 1.390 m flussaufwärts. Da der LRT flussabwärts des Vorhabens im Schutzgebiet nicht vorhanden ist, ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Für diesen LRT ist im Standarddatenbogen eine Fläche von 0,7749 ha angegeben. Die Repräsentativität wird in die Stufe B eingeordnet (gute Repräsentativität). Die relative Fläche wird mit dem Status C angegeben ($2 \geq p > 0$ % der Gesamtfläche des LRT im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates). Der Erhaltungszustand der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps wird mit Stufe B (guter Erhaltungszustand) angegeben. Als Gesamtbeurteilung ergibt sich ebenfalls die Stufe B (guter Wert).

Das dem Vorhaben nächstgelegene Vorkommen dieses LRTs befindet sich in einer Entfernung von ca. 10 km. Angesichts dieser Entfernung ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Für diesen LRT ist im Standarddatenbogen eine Fläche von 0,4766 ha angegeben. Die Repräsentativität wird in die Stufe A eingeordnet (hervorragende Repräsentativität). Die relative Fläche wird mit dem Status C angegeben ($2 \geq p > 0$ % der Gesamtfläche des LRT im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates). Der Erhaltungszustand der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps wird mit Stufe A (hervorragender Erhaltungszustand) angegeben. Als Gesamtbeurteilung ergibt sich ebenfalls die Stufe A (hervorragender Wert).

Das dem Vorhaben nächstgelegene Vorkommen dieses LRTs befindet sich in einer Entfernung von ca. 12,5 km. Angesichts dieser Entfernung ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

9180* Schlucht- und Hangmischwälder

Für diesen LRT ist im Standarddatenbogen eine Fläche von 0,8298 ha angegeben. Die Repräsentativität wird in die Stufe B eingeordnet (gute Repräsentativität). Die relative Fläche wird mit dem Status C angegeben ($2 \geq p > 0$ % der Gesamtfläche des LRT im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates). Der Erhaltungszustand der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps wird mit Stufe B (guter Erhaltungszustand) angegeben. Als Gesamtbeurteilung ergibt sich ebenfalls die Stufe B (guter Wert).

Das dem Vorhaben nächstgelegene Vorkommen dieses LRTs befindet sich in einer Entfernung von ca. 9,9 km. Angesichts dieser Entfernung ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

91E0* Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Für diesen prioritären LRT ist im Standarddatenbogen eine Fläche von 18,4567 ha angegeben. Die Repräsentativität wird in die Stufe B eingeordnet (gute Repräsentativität). Die relative Fläche wird mit dem Status C angegeben ($2 \geq p > 0$ % der Gesamtfläche des LRT im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates). Der Erhaltungszustand der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps wird mit Stufe B (guter Erhaltungszustand) angegeben. Als Gesamtbeurteilung ergibt sich ebenfalls die Stufe B (guter Wert).

Das dem Vorhaben nächstgelegene Vorkommen dieses LRTs befindet sich in einer Entfernung von ca. 14 m direkt neben dem Vorhaben am Westufer der Sieg. Ein weiteres Vorkommen liegt ca. 650 m flussabwärts des Vorhabens.

4. Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen zum Gebiet DE-5210-303 (LANUV, 2021; s. Anhang 1) werden 10 Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt:

1193 Amphibium

Die Artendaten sind im Standarddatenbogen als sensibel und der Öffentlichkeit nicht zugänglich gekennzeichnet. Daher ist der Artname verdeckt, so dass eine weitere Spezifizierung im Standarddatenbogen nicht möglich ist. Aus den Schutz- und Erhaltungszielen (s. Anhang 2) geht hervor, dass es sich um die **Gelbbauchunke (Bombina variegata)** handelt.

Das Amphibium wird im Standarddatenbogen als sesshaft mit einer Populationsgröße von 11 bis 50 Individuen aufgeführt. Eine Abundanzkategorie wird nicht angegeben. Die Population wird in die Stufe C eingeordnet ($2 \% \geq p > 0$ % der Population des Mitgliedsstaates). Der Erhaltungszustand bzw. die Wiederherstellung der für die Art wichtigen Habitatelemente wird mit Stufe B (gute Erhaltung) angegeben. Die Isolation wird mit Stufe C angegeben (die Population ist nicht isoliert, sondern innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets). Als Gesamtwert ergibt sich die Stufe B (gut).

Zur Verortung des dem Vorhaben nächstliegenden Vorkommen liegen keine Informationen vor.

1149 Steinbeißer (Cobitis taenia)

Der Steinbeißer wird im Standarddatenbogen als sesshaft ohne Angabe der Populationsgröße aufgeführt. Die Abundanzkategorie ist "sehr selten". Die Population wird in die Stufe C eingeordnet ($2 \% \geq p > 0$ % der Population des Mitgliedsstaates). Der Erhaltungszustand bzw. die Wiederherstellung der für die Art wichtigen Habitatelemente wird mit Stufe B (gute Erhaltung) angegeben. Die Isolation wird mit Stufe C angegeben (die Population ist nicht isoliert, sondern innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets). Als Gesamtwert ergibt sich die Stufe C (signifikant).

Steinbeißer sind dämmerungs- und nachtaktiv. Tagsüber graben sie sich im Gewässergrund ein, so dass nur Kopf und Schwanz heraus schauen. Nachts gehen sie auf Nahrungssuche,

wofür sie den Sand "durchkauen", Kleintiere und organisches Material daraus aufnehmen und den restlichen Sand durch die Kiemen wieder ausstoßen. Daher rührt auch der Name "Steinbeißer". Wie alle Schmerlenartigen besitzt der Steinbeißer die Fähigkeit zur akzessorischen Darmatmung. Dafür schluckt er an der Wasseroberfläche Luft, aus der im Enddarm durch die dünne, sehr gut durchblutete Darmwand der Sauerstoff entzogen wird. Die verbrauchte Luft wird durch den After wieder abgegeben. In organisch belasteten Gewässern kann die Darmatmung das Überleben sauerstoffarmer Zeiten erleichtern. Steinbeißer werden 3 - 5 Jahre alt und wachsen langsam. Ihre Laichzeit erstreckt sich von April bis Juli. In der Dämmerung versammeln sich die fortpflanzungsbereiten Tiere im Uferbereich. Die Weibchen legen ihre 300 bis 1500 Eier an Steinen, Wurzelwerk oder Wasserpflanzen ab, wo sie anschließend von den Männchen besamt werden. Nach 4 - 6 Tagen schlüpfen die Larven.

Steinbeißer bevorzugen langsam fließende Bäche, Flüsse, Altarme und Stillgewässer, die klares, sauerstoffreiches Wasser aufweisen. Gegenüber leichten, organischen Gewässerbelastungen sind sie jedoch unempfindlich. Die wichtigste Voraussetzung für das Vorkommen von Steinbeißern in einem Gewässer sind sogenannte "Pioniersande". Diese Flächen entstehen, wenn sich sandiger Untergrund regelmäßig umlagert und dadurch frei von Bewuchs und Schlammablagerungen bleibt. In natürlichen oder naturnahen Gewässern entstehen solche Umlagerungen immer wieder neu durch die hydrologische Dynamik. Steinbeißer nutzen aber auch Sekundärstandorte, beispielsweise Umlagerungsbereiche direkt unter Wehren. Innerhalb eines Gewässerabschnittes kommen Steinbeißer oft in großen Mengen an Stellen vor, die ihren Ansprüchen entsprechen. An anderen Stellen sind sie dagegen überhaupt nicht zu finden.

Die ursprüngliche Verbreitung des Steinbeißers in Nordrhein-Westfalen lässt sich nicht genau rekonstruieren, da die Art aufgrund ihrer versteckten Lebensweise früher kaum beachtet und beschrieben wurde. Die aktuell bekannten Vorkommen sind lückenhaft über Nordrhein-Westfalen verteilt, mit einem Schwerpunkt in den Bächen der Münsterländer Bucht und des Wesereinzugsgebietes (LANUK, 2025b).

Zur Verortung des dem Vorhaben nächstliegenden Vorkommen der Art liegen keine Informationen vor.

1163 Groppe (*Cottus gobio*)

Die Groppe wird im Standarddatenbogen als sesshaft ohne Angabe der Populationsgröße aufgeführt. Die Abundanzkategorie ist "verbreitet". Die Population wird in die Stufe C eingeordnet ($2\% \geq p > 0\%$ der Population des Mitgliedsstaates). Der Erhaltungszustand bzw. die Wiederherstellung der für die Art wichtigen Habitatelemente wird mit Stufe C (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand) angegeben. Die Isolation wird mit Stufe C angegeben (die Population ist nicht isoliert, sondern innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes). Als Gesamtwert ergibt sich ebenfalls die Stufe C (signifikant).

Groppen gehören zu den sogenannten Kurzstanzwanderfischen. Sie benötigen im Laufe ihrer Individualentwicklung unterschiedliche Habitate, vor allem bezogen auf den Substrattyp. Zwischen diesen Strukturen werden Wanderungen durchgeführt, die teils passiv per Drift, teils aktiv als Stromaufwärtsbewegung durchgeführt werden. Junge Groppen werden nach dem Schlupf von der Strömung verdriftet und treiben in ruhige Gewässerabschnitte. Hier wachsen sie heran, bis sie kräftig genug sind, um wieder gegen die Strömung anzuschwimmen. Bei diesen Aufwärtswanderungen stellen Barrieren im Bach ein großes Problem dar, weil die Groppe, als bodengebundene Fischart ohne Schwimmblase, selbst geringe Sohlabstürze nicht überwinden kann. Es entsteht ein "Ventileffekt" bei dem die ursprünglichen Lebensräume in den Oberläufen nicht mehr besiedelt werden können.

Die Groppe ist eine Fischart, die große genetische Variabilität aufweist. Zum einen unterscheiden sich die Groppen des Rheineinzugsgebietes stark von Groppen des Elbe- oder Donaeinzugsgebietes. Zum anderen tritt auch innerhalb eines Flusssystemes eine gewisse genetische Variabilität auf, beispielsweise zwischen Groppen des Tieflandes und Groppen der Mittelgebirge. Groppen besiedeln die Oberläufe schnell fließender Bäche. Außerdem findet man sie in sommerkühlen, grundwassergeprägten Sandbächen. Ganz wichtig für das

Überleben dieser Fischart ist ein hoher Sauerstoffgehalt des Wassers. Sommerkühle, sauerstoffreiche Seen werden auch besiedelt. In den Mittelgebirgsbächen Nordrhein-Westfalens ist die Groppe regelmäßig zu finden. Sie ist hier typischerweise mit Bachforelle und Bachneunauge vergesellschaftet. Ein weiterer Verbreitungsschwerpunkt findet sich in den grundwassergeprägten Sandbächen der Münsterländer Bucht (LANUK, 2025b).

Die Groppe kommt laut Fischinfo.nrw ca. 8,15 km flussaufwärts des Vorhabens vor (LANUK, 2025c, Nachweis von 2016).

1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Das Flussneunauge wird im Standarddatenbogen als sesshaft ohne Angabe der Populationsgröße aufgeführt. Die Abundanzkategorie ist "selten". Die Population wird in die Stufe B eingeordnet ($15 \% \geq p > 2 \%$ der Population des Mitgliedsstaates). Der Erhaltungszustand bzw. die Wiederherstellung der für die Art wichtigen Habitatelemente wird mit Stufe C (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand) angegeben. Die Isolation wird mit Stufe C angegeben (die Population ist nicht isoliert, sondern innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets). Als Gesamtwert ergibt sich ebenfalls die Stufe C (signifikant).

Die aalförmigen Flussneunaugen gehören nicht zu den echten Fischen sondern zur Gruppe der Rundmäuler. Sie verdanken ihren Namen neun reihenförmig angeordneten, runden Körperöffnungen auf jeder Körperseite. Sieben davon sind Kiemenlöcher, hinzu kommt noch je ein Geruchsorgan und ein Auge. Flussneunaugen können eine Länge von 30 bis 40 cm erreichen. Zwischen Februar und Mai laichen die Tiere in sandig-kiesigen Fließgewässern. Hierfür schlagen sie flache Laichgruben, meist in Wassertiefen von 5 bis 30 cm Wassertiefe. Die jungen augen- und zahnlosen Neunaugen werden als Querder bezeichnet. Sie bleiben zunächst im Süßwasser, wo sie ihre Nahrung (organische Partikel und Kleintiere) aus dem Substrat herausfiltern. Nach 3 bis 5 Jahren erfolgt die Umwandlung (Metamorphose) zum erwachsenen Tier. Anschließend wandern die Tiere, die nun 9 bis 15 cm lang sind, ins Meer. Dort ernähren sie sich parasitisch indem sie sich an Fische anheften (vor allem Dorsche oder Heringe), von denen sie Gewebestückchen herausraspeln und verzehren. Nach weiteren zwei bis drei Jahren wandern die Tiere zum Ablachen wieder ins Süßwasser. Bei dieser Rückwanderung wird keine Nahrung mehr aufgenommen.

Laichhabitate befinden sich in sandigen, kiesigen, vorzugsweise beschatteten Bachbereichen. Die Querder benötigen Feinsedimentbereiche (Ton-, Schlick- und Sandfraktionen) mit geringer Strömungsgeschwindigkeit unter 0,4 m/s.

In Nordrhein-Westfalen kommen Flussneunaugen derzeit im Lippe- und Siegssystem vor. Von dort wandern sie durch den Rhein ins Meer (LANUK, 2025b).

Das Flussneunauge kommt laut Fischinfo.nrw auf Höhe des Vorhabens in der Sieg vor (LANUK, 2025c, Nachweis von 2000).

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Das Bachneunauge wird im Standarddatenbogen als sesshaft ohne Angabe der Populationsgröße aufgeführt. Die Abundanzkategorie ist "verbreitet". Die Population wird in die Stufe C eingeordnet ($2 \% \geq p > 0 \%$ der Population des Mitgliedsstaates). Der Erhaltungszustand bzw. die Wiederherstellung der für die Art wichtigen Habitatelemente wird mit Stufe C (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand) angegeben. Die Isolation wird mit Stufe C angegeben (die Population ist nicht isoliert, sondern innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets). Als Gesamtwert ergibt sich ebenfalls die Stufe C (signifikant).

In Deutschland ist die Art mit einem Schwerpunkt im Bergland insgesamt weit verbreitet. Besiedelt wird v. a. die obere und mittlere Forellenregion kleiner und großer Bäche sowie kleinerer Flüsse. Die Laichzeit erstreckt sich, je nach Region, von Ende März bis Juli. Die Laichplätze befinden sich zumeist im Flachwasser über sandigem oder kiesigem Substrat. Pro Weibchen werden etwa 500 bis 2.000 Eier produziert. Die Larven fressen Detritus, Algen und später auch Insektenlarven. Die erwachsenen Tiere nehmen keine Nahrung mehr auf (BFN, 2024).

Zur Verortung des dem Vorhaben nächstliegenden Vorkommen der Art liegen keine Informationen vor.

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird im Standarddatenbogen als sesshaft mit einer Populationsgröße von 100 Individuen aufgeführt. Eine Abundanzkategorie wird nicht angegeben. Die Population wird in die Stufe C eingeordnet ($2\% \geq p > 0\%$ der Population des Mitgliedsstaates). Der Erhaltungszustand bzw. die Wiederherstellung der für die Art wichtigen Habitatskomponenten wird mit Stufe A (hervorragende Erhaltung) angegeben. Die Isolation wird mit Stufe B angegeben (die Population ist nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets). Als Gesamtwert ergibt sich die Stufe B (gut).

Der charakteristische Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden offenbar gemieden. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v.a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen. Die Flugzeit erstreckt sich auf einen kurzen Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte August. In dieser Zeit nutzen die kurzlebigen Falter die Blütenstände des Großen Wiesenknopfes als Nahrungsquelle und Rendezvousplatz. Dort erfolgt auch die Ablage der Eier in das Innere der frisch geöffneten Blütenköpfe. Bis Mitte September entwickeln sich die Raupen zunächst in den Blütenköpfen, um sich im 4. Larvenstadium auf den Erdboden fallen zu lassen. Am Boden werden die Raupen von Knotenameisen „adoptiert“ und in die unterirdischen Brutkammern der Ameisennester eingetragen, wo sie sich von der Ameisenbrut ernähren. Im Juni des folgenden Jahres verpuppt sich die Raupe und verlässt im Juli als Schmetterling das Ameisennest.

In Nordrhein-Westfalen gilt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als „stark gefährdete Art“. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Bergland im Einzugsbereich der Sieg (Kreis Siegen-Wittgenstein und Rhein-Sieg-Kreis) mit mindestens 40 Vorkommen (2015). Im Tiefland sind noch 3 Vorkommen aus der Kölner Bucht und dem Niederrheinischen Tiefland bekannt (LANUK, 2025b).

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt laut LINFOS ca. 2,9 km flussaufwärts des Vorhabens vor (LANUK, 2025d, Beobachtungen von 2001). Angesichts dieser Entfernung ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird im Standarddatenbogen als sesshaft mit einer Populationsgröße von 50 Individuen aufgeführt. Eine Abundanzkategorie wird nicht angegeben. Die Population wird in die Stufe C eingeordnet ($2\% \geq p > 0\%$ der Population des Mitgliedsstaates). Der Erhaltungszustand bzw. die Wiederherstellung der für die Art wichtigen Habitatskomponenten wird mit Stufe A (hervorragende Erhaltung) angegeben. Die Isolation wird mit Stufe B angegeben (die Population ist nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets). Als Gesamtwert ergibt sich die Stufe B (gut).

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt vor allem in Sumpf- und Auwiesen in warmen, feuchten Fluss- und Stromtälern vor, wobei die Art zu nasse, oder regelmäßig überflutete Standorte meidet. Der Bläuling ist in seinem Vorkommen davon abhängig, dass sowohl der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze, als auch eine Knotenameise (*Myrmica scabrinodis*) – für die Raupenaufzucht vorhanden sind. Die Flugzeit beschränkt sich auf den kurzen Zeitraum von etwa Mitte Juli bis Mitte August, wobei die Art meist etwas früher als der verwandte Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auftritt. Der Große Wiesenknopf dient den Tieren als Futter- und Eiablagepflanze, wobei die Ablage der Eier in das Innere der noch nicht geöffneten Blütenköpfe erfolgt. Dort entwickelt sich bis Anfang September jeweils nur eine Raupe pro Blütenkopf. Im 4. Larvenstadium lässt sich die Raupe auf den Erdboden fallen und wird von den Knotenameisen in deren unterirdische Brutkammern eingetragen. Die räuberische Raupe ernährt sich von der Ameisenbrut und bleibt bis zum Frühsommer des folgenden Jahres

im Ameisennest, um nach der Verpuppung das Nest als erwachsener Schmetterling im Juli zu verlassen.

In Nordrhein-Westfalen ist der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling „vom Aussterben bedroht“. Aktuell sind über 5 Vorkommen aus dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Kreis Siegen-Wittgenstein bekannt (2015) (LANUK, 2025b).

Zur Verortung des dem Vorhaben nächstliegenden Vorkommen der Art liegen keine Informationen vor. Da die für die Art wichtigen Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich des Vorhabens fehlen, ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

Das Meerneunauge wird im Standarddatenbogen als sesshaft ohne Angabe der Populationsgröße aufgeführt. Die Abundanzkategorie ist "selten". Die Population wird in die Stufe B eingeordnet ($15 \% \geq p > 2 \%$ der Population des Mitgliedsstaates). Der Erhaltungszustand bzw. die Wiederherstellung der für die Art wichtigen Habitatelemente wird mit Stufe C (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand) angegeben. Die Isolation wird mit Stufe C angegeben (die Population ist nicht isoliert, sondern innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets). Als Gesamtwert ergibt sich ebenfalls die Stufe C (signifikant).

Meerneunaugen können bis einen Meter lang und maximal drei Kilogramm schwer werden. Die erwachsenen Tiere leben im Meer, wandern aber zum Laichen (März bis Juni) in die Flüsse hinauf. Zum Anlegen der Laichmulden brauchen Meerneunaugen kiesige, ca. 40 bis 60 cm tiefe Bereiche. Nach dem Laichen sterben die Tiere innerhalb einiger Tage bis Wochen. Die frisch geschlüpften augen- und zahnlosen Larven (Querder) werden von der Strömung in sandige Bereiche verdriftet. Dort ernähren sie sich von organischen Partikeln und Kleintieren, die sie aus dem Substrat herausfiltern. Nach zwei bis fünf Jahren, wenn sie etwa 15 bis 20 cm lang sind, erfolgt die Umwandlung (Metamorphose) zum erwachsenen Tier. Anschließend wandern die Meerneunaugen ins Meer zurück. Sie ernähren sich dort parasitisch von Fischen, an die sie sich anheften und Gewebestückchen herausraspeln. Im Meer bleiben die Tiere ca. zwei bis vier Jahre.

Als Laichhabitats werden grob kiesige und steinige Gewässerabschnitte mit mittelstarker Strömung und einer Tiefe von etwa 40 bis 60 cm genutzt. Für die Querder sind sandig-schlammige Bereiche wichtig, die jedoch keine anaeroben Bedingungen aufweisen sollten. Die Laich- und Juvenilgewässer befinden sich im Allgemeinen in der Barben- und Brachsenregion. Die Meereslebensräume der erwachsenen Tiere findet man vor den Flußmündungen und im offenen Meer.

In Nordrhein-Westfalen gibt es vor allem Einzelbeobachtungen von Meerneunaugen an Rhein, Sieg und Wupper, die jedoch nicht in jedem Fall verifiziert sind. Ursprünglich war die Art in allen größeren Flüssen in Nordrhein-Westfalen verbreitet (LANUK, 2025b).

Das Meerneunauge kommt laut Fischinfo.nrw ca. 250 m flussabwärts des Vorhabens in der Sieg vor (LANUK, 2025c, Nachweis von 2001).

1134 Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)

Der Bitterling wird im Standarddatenbogen als sesshaft ohne Angabe der Populationsgröße aufgeführt. Die Abundanzkategorie ist "sehr selten". Die Population wird in die Stufe C eingeordnet ($2 \% \geq p > 0 \%$ der Population des Mitgliedsstaates). Der Erhaltungszustand bzw. die Wiederherstellung der für die Art wichtigen Habitatelemente wird mit Stufe C (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand) angegeben. Die Isolation wird mit Stufe C angegeben (die Population ist nicht isoliert, sondern innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets). Als Gesamtwert ergibt sich ebenfalls die Stufe C (signifikant).

Bitterlinge zählen mit einer maximalen Länge von fünf bis neun cm zu den Kleinfischen. Ihre Nahrung besteht vorwiegend aus Pflanzenteilen (Algen und Phytoplankton), wird aber durch Kleintiere aller Art ergänzt. Bitterlinge pflanzen sich mit Hilfe von Großmuscheln fort (Unidae, Teich- und Flussmuscheln). Im Alter von zwei bis drei Jahren werden sie geschlechtsreif. Das

Männchen sucht sich in der Laichzeit von April bis Juni eine Muschel und verteidigt sie als Revier. Das Weibchen, dem in dieser Zeit eine Legeröhre wächst, wird vom Männchen an die Muschel herangeführt. Die Muschel saugt mit ihrem Wasserstrom die Legeröhre an und das Weibchen kann die Eier direkt in die Muschel ablegen. Das Männchen gibt anschließend sein Spermium über der Atemöffnung ab und mit dem eingeatmeten Wasser der Muschel werden die Eier befruchtet. Die jungen Bitterlinge können geschützt im Kiemenraum der Muschel schlüpfen und verlassen sie erst als ca. ein Zentimeter lange Jungfische. Die Muschel wird dadurch nicht beeinträchtigt. Bitterlinge kann man häufig in Schwärmen beobachten. Sie werden etwa vier bis fünf Jahre alt.

Aufgrund ihres Fortpflanzungsverhaltens kommen Bitterlinge nur in Lebensräumen vor, in denen auch Großmuscheln leben. Dies sind stehende und langsam fließende Gewässer, Altarme, Tieflandbäche, Weiher, Teiche, Uferbereiche von Flussunterläufen und einige Seen, die Buchten mit schlammigem Grund aufweisen. Bitterlinge besiedeln bevorzugt die pflanzenreichen Uferzonen mit gut durchlüftetem, schlammigem Substrat.

In Nordrhein-Westfalen war der Bitterling vor allem in Auengewässern des Niederrheins, im Niederrhein selbst und in geeigneten Tieflandgewässern verbreitet. Aktuell gibt es vereinzelte Vorkommen, die jedoch meist recht individuenschwach sind (LANUK, 2025b).

Zur Verortung des dem Vorhaben nächstliegenden Vorkommen der Art liegen keine Informationen vor.

1106 Atlantischer Lachs (*Salmo salar*)

Der Atlantische Lachs wird im Standarddatenbogen als sesshaft ohne Angabe der Populationsgröße aufgeführt. Die Abundanzkategorie ist "selten". Die Population wird in die Stufe B eingeordnet ($15\% \geq p > 2\%$ der Population des Mitgliedsstaates). Der Erhaltungszustand bzw. die Wiederherstellung der für die Art wichtigen Habitatelemente wird mit Stufe C (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand) angegeben. Die Isolation wird mit Stufe C angegeben (die Population ist nicht isoliert, sondern innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets). Als Gesamtwert ergibt sich ebenfalls die Stufe C (signifikant).

Der Lachs bewohnt den Nordatlantik, die Nord- und Ostsee sowie deren Zuflüsse. Er ist ein anadromer Wanderfisch, der seine Wachstumsperiode im Meer verbringt und zum Ablaichen in die Flüsse zieht. Der Lachs ist die größte, einheimische Salmonidenart. Er kann bis zu 1,5 m lang und 40 kg schwer werden. Die Hauptnahrung im Meer besteht aus Fischen und Garnelen. Zur Fortpflanzung (Oktober bis Januar) wandern die Lachse ab dem Frühsommer aus dem Meer ins Süßwasser. Auf diesem Weg können sie bis zu zwei Meter hohe Hindernisse überspringen. Sie orientieren sich anhand des Geruchssinnes und suchen zum Ablaichen die Gewässer oberläufe auf, aus denen sie selbst stammen. Die Weibchen legen dort auf geeigneten Kiesbänken Laichgruben an. Die 5 bis 7 mm großen Eier werden abgelegt, vom Männchen besamt und wieder mit Kies bedeckt. In der Regel sterben die erwachsenen Lachse nach dem Laichen. Je nach Wassertemperatur dauert es 80 bis 200 Tage bis zum Schlupf. Die jungen Lachse (Parrs) verbringen meist ein bis zwei Jahre im Süßwasser und ernähren sich hier von Kleinkrebsen und Insekten. Als sogenannte Smolts machen sie sich dann wieder auf den Weg zum Meer. Hier bleiben sie ein bis vier Jahre, bis sie die Laichwanderung zurück in die Flüsse antreten. Die erwachsenen Lachse halten sich im Nordatlantik, Nord- und Ostsee auf.

Die Laichhabitats liegen in den Oberläufen der Äschen- und Forellenregion, in sauerstoffreichen Bächen und kleinen Flüssen mit einem guten Angebot an durchströmten Kiesarealen. Auch die Jungfische bevorzugen diese rasch strömenden, kühlen und sauerstoffreichen Gewässerabschnitte.

Lachse waren früher in Nordrhein-Westfalen weit verbreitet, vor allem in den Gewässersystemen Sieg, Wupper mit Dhünn, Ruhr mit Ennepe, Volme und Lenne, Ems, Rur und Weser mit Westerkalle und Eder. Aktuell gibt es noch keine selbsttragenden, von Besatz unabhängigen Populationen in Nordrhein-Westfalen. Seit 1988 wird systematisch die Wiederansiedlung des Lachses in Nordrhein-Westfalen betrieben (Wanderfischprogramm

NRW). Vor allem im Siegsystem und Wupper mit Dhünn konnten bisher zahlreiche Rückkehrer, sowie eine erfolgreiche Reproduktion nachgewiesen werden (LANUK, 2025b).

Der Lachs kommt laut Fischinfo.nrw auf Höhe des Vorhabens in der Sieg vor (LANUK, 2025c, Nachweis von 2000).

4.1 Andere wichtige Pflanzen und Tierarten gemäß Standarddatenbogen

Im Standarddatenbogen zum Gebiet DE-5210-303 werden keine anderen wichtigen Pflanzen- oder Tierarten aufgeführt.

5. Schutz- und Erhaltungsziele

Das LANUV (LANUV, 2022) führt die folgenden Schutzmaßnahmen auf:

Die Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer- und Auenbiotope durch Gewährleistung einer natürlichen Überschwemmungsdynamik, Förderung von Uferkleinstrukturen durch Entfernung von Steinpackungen sowie Entwicklung von Weichholz-Auwäldern als Ergänzung bestehender Waldbestände und Ufergehölzen sollten im Gebiet Vorrang haben. Zur Erhaltung und Entwicklung feuchter Hochstaudenfluren ist die Zurückdrängung von einwandernden Neophyten erforderlich. Die Extensivierung der Grünlandnutzung und die Schaffung zusätzlicher autotypischer Feuchtlebensräume unterstützen die vom Siegtal übernommenen ökologischen Funktionen.

Das Dokument der Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen (LANUV, 2022) ist der vorliegenden Studie als Anhang 2 beigefügt.

Dieses Dokument enthält zwar beispielsweise für die Gelbbauchunke und den Bitterling habitaterhaltende Entwicklungskonzepte, insgesamt jedoch keine Ziele oder Maßnahmen, die bezüglich des hier zu prüfenden Vorhabens über die in Kapitel 6 untersuchten maßgeblichen Bestandteile hinaus gesondert betrachtet werden müssten.

6. Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile gemäß Standard-Datenbogen

Wie aus Kapitel I.5. hervorgeht, sind die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes DE-5210-303 Sieg auf mögliche Beeinträchtigungen durch die folgenden mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren zu untersuchen:

- **Temporäre Flächeninanspruchnahme**
- **Gründungsmaßnahmen (Baugruben, bzgl. Amphibienwanderwege)**
- **Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen / Zufahrten**
- **bauzeitliche Schadstofffreisetzung**

Die Verknüpfung dieser Wirkfaktoren mit den in den Kapitel II.3 und II.4 erläuterten Vorkommen der im Gebiet geschützten Lebensraumtypen und Arten ergibt, dass die folgenden maßgeblichen Bestandteile auf potenzielle Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu untersuchen sind:

- Der prioritäre LRT **91E0* (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern)** wegen seiner minimalen Entfernung zum Vorhaben (ca. 14 m), durch die eine Beeinträchtigung durch Temporäre Flächeninanspruchnahme, Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen / Zufahrten oder bauzeitliche Schadstofffreisetzung nicht von vornherein ausgeschlossen werden können;
- Der LRT 3270 (Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlamm-
bänken) wegen seines Vorkommens flussabwärts des Vorhabens (Entfernung ca. 5,55 Flusskilometer), das durch vorhabensbedingte Schadstoffeinträge beeinträchtigt werden könnte;

- Amphibien, weil keine Informationen zur Verortung des dem Vorhaben nächstliegenden Vorkommen vorliegen und daher Beeinträchtigungen von Amphibienwanderwegen oder durch Schadstoffeinträge nicht von vornherein ausgeschlossen werden können;
- Sämtliche im Gebiet geschützten Fisch- und Neunaugenarten (Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge, Bitterling, Atlantischer Lachs), weil Vorkommen in der Sieg auf Höhe oder flussabwärts des Vorhabens bekannt sind oder nicht ausgeschlossen werden können und durch vorhabensbedingte Schadstoffeinträge beeinträchtigt werden könnten.

Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet in der Bauphase ausschließlich von den Straßen Wahnbachtalstraße sowie Deichhaus-Aue angedient wird, der Fuß- / Radweg entlang der Sieg in keiner Weise in Anspruch genommen wird und sämtliche Baustelleneinrichtungsflächen im Plangebiet liegen werden. Wird außerdem ein ordnungsgemäßer Baustellenbetrieb zugrunde gelegt, der Schadstoffeinträge in die Sieg ausschließt, sind Beeinträchtigungen der LRT 3270 und **91E0*** sowie sämtlicher im Gebiet geschützten Fisch- und Neunaugenarten auszuschließen.

Aus dem Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe I (ILS, Dezember 2024) geht hervor, dass das Plangebiet für Amphibien keine geeigneten Habitatstrukturen enthält. Daher sowie wegen der umgebenden Verkehrsstraßen und bebauten Gebiete scheidet das Plangebiet auch als Teil eines relevanten Amphibienwanderweges aus. Somit sind Beeinträchtigungen von Amphibien durch das Vorhaben ebenfalls auszuschließen.

Somit ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE-5210-303 "Sieg" durch das Vorhaben insgesamt auszuschließen.

7. Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Da Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5210-303 "Sieg" durch das Vorhaben bei Einhaltung der in Kapitel 6 aufgeführten Voraussetzungen auszuschließen sind, sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht erforderlich.

8. Summationsprüfung

Da Beeinträchtigungen – auch solche unterhalb der Erheblichkeitsschwelle - des FFH-Gebietes DE-5210-303 "Sieg" durch das Vorhaben bei Einhaltung der in Kapitel 6 aufgeführten Voraussetzungen auszuschließen sind, ist eine Summationsprüfung nicht erforderlich.

9. Fazit

Die FFH-Verträglichkeitsstudie ergibt, dass Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5210-303 "Sieg" durch direkte oder indirekte Wirkungen des Vorhabens bei Einhaltung der in Kapitel 6 aufgeführten Voraussetzungen sicher ausgeschlossen werden können.

Das Vorhaben ist damit verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie.

III. ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit Art. 7 FFH-RL ist die Planung der Deutsche Reihenhäuser AG zur Errichtung einer Wohnanlage mit 14 Wohneinheiten auf einem Plangebiet von etwa 3.800 m² im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (BPlan), welcher das städtebauliche Konzept darstellt. Der Aufstellungsbeschluss für den BPlan mit frühzeitiger Beteiligung wurde im September 2024 gefasst.

Das Plangebiet liegt im eigenständigen Stadtteil Deichhaus, südöstlich angrenzend an das Stadtgebiet von Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis in Nordrhein-Westfalen.

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den gesetzlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geprüft. Die Gesamtheit der durch diese Richtlinien geschützten Gebiete wird als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Der Untersuchungsraum ergibt sich aus den Wirkweiten der relevanten Wirkfaktoren und aus den Aktionsräumen (Aktionsradien) der davon potenziell betroffenen Arten.

Auswirkungen im Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme sowie Stör- und Meideffekte sind innerhalb eines Untersuchungsraumes von bis zu 300 m Entfernung zum Vorhaben relevant (einzelne Vogelarten bis 500 m). Das einzige in diesem Raum liegende Natura 2000-Gebiet ist das unmittelbar an das Plangebiet grenzende **FFH-Gebiet DE-5210-303 „Sieg“**. Da zu den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes DE-5210-303 Siegburg keine Vogelarten gehören, werden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II in einem regulären Untersuchungsraum von bis zu 300 m betrachtet. Bei der Betrachtung der Flächeninanspruchnahme werden ggf. auch funktionale Bezüge zum Umfeld berücksichtigt (z.B. Betroffenheit von Wanderwegen von Amphibien oder Leitlinien von Fledermäusen).

Die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes DE-5210-303 Siegburg sind auf mögliche Beeinträchtigungen durch die folgenden mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren zu untersuchen:

- **Temporäre Flächeninanspruchnahme**
- **Gründungsmaßnahmen (Baugruben, bzgl. Amphibienwanderwege)**
- **Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen / Zufahrten**
- **bauzeitliche Schadstofffreisetzung**

Die Verknüpfung dieser Wirkfaktoren mit den Vorkommen der im Gebiet geschützten Lebensraumtypen und Arten ergibt, dass die folgenden maßgeblichen Bestandteile auf potenzielle Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu untersuchen sind:

- Der **prioritäre LRT 91E0* (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern)** wegen seiner minimalen Entfernung zum Vorhaben (ca. 14 m), durch die eine Beeinträchtigung durch Temporäre Flächeninanspruchnahme, Gehölzrückschnitt im Bereich von bauzeitlichen Zuwegungen / Zufahrten oder bauzeitliche Schadstofffreisetzung nicht von vornherein ausgeschlossen werden können;
- Der **LRT 3270 (Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlamm-
bänken)** wegen seines Vorkommens flussabwärts des Vorhabens (Entfernung ca. 5,55 Flusskilometer), das durch vorhabensbedingte Schadstoffeinträge beeinträchtigt werden könnte;
- **Amphibien (Gelbbauchunke)**, weil keine Informationen zur Verortung des dem Vorhaben nächstliegenden Vorkommens vorliegen und daher Beeinträchtigungen von Amphibienwanderwegen oder durch Schadstoffeinträge nicht von vornherein ausgeschlossen werden können;

- Sämtliche im Gebiet geschützten Fisch- und Neunaugenarten (**Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge, Bitterling, Atlantischer Lachs**), weil Vorkommen in der Sieg auf Höhe oder flussabwärts des Vorhabens bekannt sind oder nicht ausgeschlossen werden können und durch vorhabensbedingte Schadstoffeinträge beeinträchtigt werden könnten.

Es ist davon auszugehen, dass das **Plangebiet in der Bauphase ausschließlich von den Straßen Wahnbachtalstraße sowie Deichhaus-Aue angedient wird, der Fuß- / Radweg entlang der Sieg in keiner Weise in Anspruch genommen wird und sämtliche Baustelleneinrichtungsflächen im Plangebiet** liegen werden. Wird außerdem ein **ordnungsgemäßer Baustellenbetrieb** zugrunde gelegt, **der Schadstoffeinträge in die Sieg ausschließt**, sind Beeinträchtigungen der LRT 3270 und **91E0*** sowie sämtlicher im Gebiet geschützten Fisch- und Neunaugenarten auszuschließen.

Aus dem Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe I (ILS, Dezember 2024) geht hervor, dass das Plangebiet für Amphibien keine geeigneten Habitatstrukturen enthält. Daher sowie wegen der umgebenden Verkehrsstraßen und bebauten Gebiete scheidet das Plangebiet auch als Teil eines relevanten Amphibienwanderweges aus. Somit sind Beeinträchtigungen von Amphibien durch das Vorhaben ebenfalls auszuschließen.

Somit ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE-5210-303 "Sieg" durch das Vorhaben insgesamt auszuschließen.

Da Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5210-303 "Sieg" durch das Vorhaben **bei Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen** auszuschließen sind, sind **Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht erforderlich**.

Da das Vorhaben zu keinerlei Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5210-303 "Sieg" führt, ist eine **Summationsprüfung nicht erforderlich**.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie ergibt, dass Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5210-303 "Sieg" durch direkte oder indirekte Wirkungen des Vorhabens bei Einhaltung der in Kapitel 6 aufgeführten Voraussetzungen sicher ausgeschlossen werden können.

Das Vorhaben ist damit verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie.

IV. LITERATUR UND QUELLEN

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - BFN (2024): Artenportraits

<https://www.bfn.de/artenportraits/lampetra-planeri>,

<https://www.bfn.de/artenportraits/euplagia-quadrupunctaria>,

<https://www.bfn.de/artenportraits/euphydryas-aurinia>; abgerufen am 21.06.2024.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR; BAU- UND WOHNUNGSWESEN – BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden (FFH-VP) und Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP), Ausgabe 2004.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG). Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

ILS ESSEN GMBH (Dezember 2024): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9/7, „Wohnanlage Wahnbachtalstraße / Deichhaus Aue“ - Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe I im Auftrag der Deutsche Reihenhäuser AG Stadt Köln.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. Hannover, Filderstadt.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT- UND KLIMA – LANUK (2025a): <https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-5210-303>; Allgemeine naturschutzfachliche Beschreibung des FFH-Gebietes Sieg; abgerufen am 16.04.2025.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT- UND KLIMA – LANUK (2025b): <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/>; abgerufen am 25.04.2025.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA – LANUK (2025c): <https://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/auskunftssystem>; Fachinformationssystem FischInfo Nordrhein-Westfalen; abgerufen am 15.04.2025.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA – LANUK (2025d): <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>; Landschaftsinformationssammlung NRW; abgerufen am 15.04.2025.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ – LANUV (2021): Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Sieg DE-5210-303, Fortschreibung vom Juni 2021; download vom 15.04.2025.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ – LANUV (2022): <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-5210-303#print>; Erhaltungsziele und –maßnahmen für das FFH-Gebiet Sieg; abgerufen am 15.04.2025.

Anhang 1:
Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet
DE-5210-303 Sieg

Anhang 2:
Erhaltungsziele und -maßnahmen
für das FFH-Gebiet DE-5210-303 Sieg